



Gesuch

für Grabarbeiten im Strassengebiet der Einwohnergemeinde Engelberg

Bauherr		Tel. Nr.	
Bauleitung		Tel. Nr.	
Unternehmer Grabarbeiten		Tel. Nr.	
Unternehmer Belagsarbeiten		Tel. Nr.	

Beschreibung des Aufbruches:

Ort/Adresse			
Zweck/Werk			
Länge	Fahrbahn m	Trottoir m	
	übriger Strassenraum m		
Grabentiefe	von m	bis m	
Baubeginn			
Bauende			

Gesuchsunterlagen ☐ Situationsplan 1:500
(bitte ankreuzen) ☐

Absperrung für ☐ Fahrverkehr ist notwendig
(bitte ankreuzen) ☐ Fahrverkehr ist nicht notwendig

☐ Fussgängerverkehr ist notwendig
☐ Fussgängerverkehr ist nicht notwendig

Ort und Datum

Der Bauherr (Gesuchsteller):

Stempel / Unterschrift

- Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Planausschnitt 1:500 aus dem amtlichen Vermessungsplan mit eingetragenem Bauvorhaben mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Baubeginn der **Einwohnergemeinde Engelberg per Post oder E-Mail** einzureichen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Strassenträgers vorliegt.
(Ausgenommen sind Leitungsdefekte; die jedoch umgehend zu melden sind.)

Bewilligung für Grabarbeiten im Strassenraum

Engelberg,

Grundstück Nr.

Strassenbezeichnung

1. Bedingungen und Auflagen

In Anwendung von § 31 ff der kantonalen Strassenverordnung (GDB 720.11) wird das umstehende Gesuch für Grabarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1.1 Die Vorschriften über die "[Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften](#)" (SN-640 535) und über die "[Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen](#)" (SN-640 886) sind als integrierende Bestandteile dieser Bewilligung strikt einzuhalten. Der Strassenverkehr darf nicht gefährdet werden. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.).

1.2 Vor Baubeginn hat mit dem zuständigen Werkmeister (Tel. +41 41 639 52 20) eine Zustandsaufnahme zu erfolgen. Gleichzeitig sind zusammen mit der Polizei Engelberg die notwendigen Signalisationen und Verkehrsführungen innerhalb der Baustelle sowie allfällig weitere Massnahmen abzusprechen.

1.3 Die Grabenauffüllung hat mit einem Kiesgemisch UG 0/45 zu erfolgen davon müssen die obersten 50cm Frost sicher sein, falls das anfallende Aushubmaterial nicht gleichwertig ist. Der Belag ist im Strassenbereich mindestens 30 cm und im Trottoirbereich mindestens 20 cm nachzuschneiden. Randpartien ≤ 50 cm sind ebenfalls zu erneuern. Die ME-Werte sind bei der Fahrbahn ≥ 100 MN/m und beim Gehweg ≥ 80 MN/m. Der Einbau der Belagsschicht hat in mind. zwei Schritten zu erfolgen. Die Deckschicht ist mindestens ein halbes Jahr später und mindestens 15 cm über die Belagsfuge der Tragschicht auszuführen. In der Deckschicht müssen zwingend Fugenbänder eingebaut werden. Bei Rad- und Gehwegen ist der Deckbelag auf der ganzen Breite zu ersetzen.

1.4 Der Strassen- und Trottoirbelag ist sofort nach dem Einfüllen des Grabens mind. wie bestehend zu ergänzen (min. Strasse 10 cm, Trottoir 7 cm Belagsmischgut, oder mind. gem. VSS 40 340). Die Belagsstärken sowie Belagsorten müssen mit der Abteilung Bau und Infrastruktur abgesprochen werden. Diese ist unverzüglich nach Fertigstellung des Bauwerks zur Abnahme aufzubieten. Belagsarbeiten sind durch eine fachlich ausgewiesene Firma auszuführen. Grundsätzlich sind die Beläge maschinell einzubauen. Handeinbau ist nur in Absprache mit der Abteilung Bau und Infrastruktur zulässig.

1.5 Der Bewilligungsnehmer haftet für Schäden, die wegen Bauarbeiten oder des fertigen Bauwerks dem Strassenträger oder Dritten entstehen. Folgeschäden aus diesen Grabarbeiten an der Strassenanlage sind bis fünf Jahre nach der Abnahme durch den Bewilligungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zu beheben.

1.6 Die fremde Werkleitung im Strassenkörper wird so lange geduldet, als sie den Bestand, Betrieb und Unterhalt der Strasse nicht stört. Notwendige Verlegungs- und Anpassungsarbeiten bei einem späteren Strassenausbau oder bei anderweitigen Änderungen der Strassenverhältnisse gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

1.7 Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, dem Unternehmer vom Inhalt dieser Bewilligung Kenntnis zu geben. Erfordert eine allfällige Missachtung der vorstehenden Bedingungen und Auflagen vermehrten Verwaltungsaufwand, muss dieser zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1.8 Die Vollendung des Werkes ist der Abteilung Bau und Infrastruktur der Einwohnergemeinde Engelberg per Mail (bauamt@gde-engelberg.ch) zu melden.

1.9 Garantie: die Bauherrschaft garantiert für eine einwandfreie Ausführung der Aufbrucharbeiten und die Wiederherstellung. Es gilt die Garantieregelung gemäss der Norm SIA 118.

2. Gebühren

Die Erhebung einer Gebühr bleibt vorbehalten (je nach Art und Umfang der Benützung öffentlichen Grundes).

Erfordert eine allfällige Missachtung der vorstehenden Bedingungen und Auflagen vermehrten Verwaltungsaufwand, muss dieser in Rechnung gestellt werden.

3. Verteiler

- Gesuchsteller
- Ressort Bau und Infrastruktur
- Werkmeister

4. Entscheid

☐ Das Gesuch wird bewilligt

☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt

Begründung:

Einwohnergemeinde Engelberg

Bau und Infrastruktur

Postfach 158

6391 Engelberg

Ort und Datum:

Bau und Infrastruktur:

Stempel / Unterschrift

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bau und Infrastruktur der Einwohnergemeinde Engelberg, Telefon +41 41 639 52 30 oder auf bauamt@gde-engelberg.ch